

Friedhofsgebührensatzung

zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Hasbergen
vom 09. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2024 (Nds. GVBl. 2024. Nr. 91), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08. Dezember 2005, zuletzt ändert das Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) und der gemeindlichen Friedhofssatzung vom 30. September 2004 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2024 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hasbergen werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2

Gebührensätze für Wahlgräber

- (1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen für die Dauer von 30 Jahren
 - a) bei einer Leichenbestattung 1.700,00 € je Grabstelle
 - b) bei einer Urnenbestattung 1.000,00 € je Grabstelle
 - c) bei einer Urnenbestattung im Außenkolumbarium 2.600,00 € je Doppelfach
- (2) Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, so wird für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt für jeweils 1 Jahr 1/30 der unter Satz 1 aufgeführten Grabgebühr. Dieser Betrag ist in einer Summe fällig.

§ 3 Gebührensätze für Reihengräber

Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten betragen

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | für Verstorbene über 6 Jahre | |
| | für die Dauer von 30 Jahren | 1.600,00 € je Reihengrab |
| | für die Dauer von 25 Jahren | 1.300,00 € je Reihengrab |
| b) | für Urnen | 850,00 € je Reihengrab |
| c) | Eine Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes für Verstorbene bis 6 Jahre wird nicht erhoben. | |

§ 4 Gebührensätze für Beisetzungen

(1) Die Gebühren für die Beisetzung betragen

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Verstorbene über 6 Jahre | 850,00 € |
| b) | für Urnen in allen Grabarten - außer in c), d) und e) - | 250,00 € |
| c) | für Urnengemeinschaftsgrabstätte | 1.100,00 € |
| d) | für Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung | 1.500,00 € |
| e) | für Außenkolumbarium | 200,00 € |
| f) | Eine Gebühr für die Beisetzung von Verstorbenen bis 6 Jahre wird nicht erhoben. | |
| g) | Eine Gebühr für die Beisetzung in den Sternenkindergrabstätten wird nicht erhoben. | |

In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Ausheben und Zuwerfen der Grube, Grabausschmückung, Transport der Kränze nach der Trauerfeier von einer der gemeindlichen Friedhofskapellen bis zum Grab, Verwaltungstätigkeiten, die Herrichtung und Pflege der Anlage (bei c, d, e und g) sowie eine Namenstafel (bei d und e)

(2) Bei gleichzeitiger Beisetzung in einer Grabstelle wird nur die einfache Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

(3) Für besondere Erschwernisse beim Grabaushub von Nachbestattungen, z.B. durch starke Verwurzelungen, können im Einzelfall höhere Gebühren festgesetzt werden.

- (4) Zu den Gebühren in Absatz 1 wird bei Bestattungen, die aus unabweisbaren Gründen oder auf Wunsch der Angehörigen an einem Freitagnachmittag bzw. Samstagvormittag stattfinden, ein Zuschlag in Höhe der dadurch entstehenden nachweisbaren Mehrkosten erhoben.

§ 5

Gebührensätze für Umbettungen

- (1) Die Gebühr für eine Ausbettung wird in Höhe des entstehenden nachweisbaren Aufwandes erhoben.
- (2) Für Einbettungen ist die unter § 4 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Findet gleichzeitig eine Beisetzung statt, wird für die Einbettung keine Gebühr erhoben.
- (3) Für besondere Erschwernisse beim Grabaushub können im Einzelfall höhere Gebühren festgesetzt werden.
- (4) Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Ausbettung von Leichen beträgt 20,00 €.

§ 6

Gebührensätze für Nutzung der Kapelle

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt 300,00 €.

In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:
Aufbewahrung in der Leichenkammer, Benutzung der Trauerhalle, würdige Ausstattung der Trauerhalle

- (2) Die Gebühr für die Aufbewahrung einer Leiche, die auswärts beigesetzt werden soll, beträgt für jeden angefangenen Tag 20,00 €.
- (3) Für die Benutzung der Kühlzelle beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag 30,00 €.

§ 7

Gebührensatz für Erbbegräbnisstätten

Zur allgemeinen Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Friedhofsanlagen wird für Erbbegräbnisstätten eine jährliche Gebühr von 40,00 € pro Grabstelle erhoben.

§ 8 Sonstige Gebührensätze

Folgende sonstige Gebühren werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| (1) die Genehmigung eines Grabmales/Einfassung
Bei Umgestaltungsmaßnahmen kann von der Festsetzung
einer Genehmigungsgebühr abgesehen werden. | 25,00 € |
| (2) die Erteilung einer Berechtigungskarte
für Gewerbetreibende | 20,00 € |
| (3) Genehmigung von sonstigen Anträgen in
Friedhofsangelegenheiten, soweit nicht Gebühren nach
anderen Tarifstellen bestehen | 20,00 € |

§ 9 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in dessen Interessen oder Auftrag die Friedhöfe und deren Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gemeinde Hasbergen verzichtet auf die Veranlagung der Grabstellengebühren für den Wiedererwerb bei Kriegsoptionen, die durch Bomben- und Tieffliegerangriffe getötet und auf Familiengrabstellen beigesetzt worden sind. Bei Wiederbelegung ist ein Wiederkauf möglich.

§ 10 Entrichtung der Gebühr

- (1) Zu den Gebühren wird der Gebührenpflichtige durch schriftlichen Bescheid veranlagt. Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Hasbergen zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2022 in der derzeitigen Fassung außer Kraft.

Hasbergen, 09. Dezember 2024

Gemeinde Hasbergen
(Siegel)

gez. Schäfer

Schäfer
Bürgermeister